



Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

- Per E-Mail -



Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

- **Stellungnahme der Stadt Leverkusen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG (zweites Beteiligungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Verfahrensschritt beschränkt sich die Möglichkeit zur Stellungnahme bzgl. des Planentwurfs und des Umweltberichts auf die im Vergleich zum ersten Entwurf (Stand 2025) vorgenommenen Änderungen. Zu der Begründung kann umfassend Stellung genommen werden; hier beschränkt sich die Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf die Änderungen.

Zu den geplanten Änderungen des LEP NRW nimmt die Stadt Leverkusen wie folgt Stellung:

Grundlegend werden die neuen Änderungen und Festlegungen der 3. Änderung begrüßt. Es folgen Hinweise und Bedenken, die sich im Einzelnen nicht nur auf die vorgenommenen Änderungen beziehen.

Stellungnahme des Fachbereichs Stadtplanung (Frau Knuth, 61 50)

Die Stadtplanung begrüßt grundsätzlich den Grundsatz 6.3-6 „Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit besonderer Lagegunst“ und die damit eingeführte Flexibilisierung zur Entwicklung gewerblicher und industrieller Standorte mit besonderer Lagegunst im Zielabweichungsverfahren. Insbesondere wird die Möglichkeit anerkannt, auf zukünftige Anforderungen des wirtschaftlichen Strukturwandels angemessen reagieren zu können. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen entsprechender Verfahren eine sorgfältige Zielabwägung erforderlich ist. Dabei sind vor allem die Belange des Freiraumschutzes,

des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der sparsamen Flächeninanspruchnahme angemessen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Herr Klein, 32 64)

Nach Durchsicht der Unterlagen gibt es aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Leverkusen für die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes **Bedenken** hinsichtlich des Beschlusses zu einem geänderten Entwurf für die 3. Änderung des LEP NRW.

Nach Auffassung der UNB Leverkusen stellt die Flexibilisierung der Siedlungsentwicklung im Freiraum (2-3 Siedlungsraum und Freiraum / 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum) eine Degradierung bzw. eine strukturelle Abschwächung des Freiraumschutzes dar.

Die vorgesehene Ausweitung der Entwicklungsmöglichkeiten in im Freiraum gelegenen Ortsteilen **ist kritisch zu bewerten**. Naturschutzfachlich ist zu erwarten, dass dies u. a. zu zusätzlicher Flächenversiegelung, dem Verlust und der Fragmentierung von Lebensräumen, sowie der Beeinträchtigung des Biotopverbundes führt.

Ebenso ist zu befürchten, dass die Ausweitung der Ausnahmetatbestände (Ziel 2-3) für die Bauleitplanungen im Freiraum zu den zuvor genannten negativen Umweltauswirkungen führt.

Die geplante Regelung, bauliche Anlagen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes (BOS) im regionalplanerischen Freiraum zuzulassen, ist aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls kritisch zu bewerten:

- Die Öffnung des Freiraums für diese Infrastruktur kann als Türöffner betrachtet werden. Es ist zu befürchten, dass Kommunen systematisch auf den Außenbereich ausweichen. Dieser Zersiedlungseffekt widerspricht nach unserer Auffassung dem im LEP verankerten Ziel der vorrangigen Innenentwicklung und der Begrenzung des Flächenverbrauches (5-Hektar-Ziel).
- Alle baulichen Anlagen im Freiraum ziehen Versiegelungen durch u. a. Zufahrtsstraßen und Stellplätze nach sich, was die ökologische Wertigkeit der betroffenen Flächen stark entwertet.

Der Schutz von Freiflächen, die Förderung der Biodiversität sowie der Arten- und Habitatschutz sind nicht als nachrangige Belange gegenüber u. a. baulichen Infrastrukturmaßnahmen (BOS-Anlagen) oder gewerblicher und industrieller Nutzung zu behandeln. Sie sind vielmehr als **essenzielle Bestandteile der öffentlichen Sicherheit und der Daseinsvorsorge im Landesentwicklungsplan (LEP) zu verankern**.

Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde (Frau Marschollek, 32 15)

Mit den Unterlagen zur 3. Änderung des LEP für eine nachhaltigere Flächennutzung wurden nachfolgende Unterlagen entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 03.03.2026

1. Öffentliche Bekanntmachung
2. Umweltprüfung (Synopse) vom 26.02.2026
3. Planänderung (Synopse) vom 26.02.2026

4. Begründung
zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Für den Wasserbereich wurden folgende Festlegungen getroffen:

- a. Änderung Ziel 7.4- 6 Überschwemmungsbereiche
- b. Änderung Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes
- c. Änderung Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potentieller Überflutungsgefahren

Mit diesen Zieländerung und Grundsatzänderungen können bereits in der Regionalplanung die Hochwasserrisiken für die Menschen, die Schutzgüter, das Schadenspotential sowie kritischer und sensibler Infrastruktur differenzierter betrachtet und berücksichtigt werden. Des Weiteren wird dadurch eine beschleunigte Umsetzung der Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagement sichergestellt.

Die Belange der Unteren Wasserbehörde sind vollumfänglich berücksichtigt, sodass keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgetragen werden.

Weitere Hinweise und Anmerkungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

